

Verwilderte Christen sind Dettic und Deorulf gewesen¹⁾; so ist die zunächst schwierige Stelle bei Willibald zu interpretieren. Über den Ursprung dieses Christentums sagt Willibald nichts; es kann iroschottischer Art gewesen sein, aber ebenso gut fränkischer. Die Namen weisen nicht nach England. War es iroschottischer Art, so hat jedenfalls nicht ihr Iroschottentum ihnen den Vorwurf der Verknüpfung der idolorum censura mit der christianitas eingetragen, sondern ihre Verwildering; diese ist das Entscheidende.

Gießen.

Dr. Walther Köhler.

3. Die Abendmahlsllehre der sogen. Homberger Kirchenordnung.

In seiner trefflichen Inaugural-Dissertation über „die Reformationsordnung in den Gemeinden Hessens von 1526 nach Inhalt und Quellen“ (1897) hat Gustav Conrad m. E. sehr mit Recht den starken Einfluß Lutherischer Verfassungs-ideale und Lehranschauungen auf jenes Werk Lamberts von Avignon²⁾ betont, ohne dabei aber den oberländischen Einfluß ganz zu eliminieren. Insbesondere sucht Conrad die Abendmahlsllehre der Kirchenordnung als die Lutherische darzuthun in umfassender Untersuchung; in diesem Punkte jedoch bedürfen seine Ausführungen teils der Korrektur, teils der Ergänzung.

Die Abendmahlsllehre der Homberger K.-O. ist niedergelegt worden in cap. 3 und lautet: Confitemur in hac coena Christum Deum et hominem praesentem esse, et id quidem non vocibus impredictoriis, ut de nobis quidam obloquuntur, sed decreto Dei vivi quod est ipsissimum verbum suum, cuius ipsae voces signa sunt (Credner, Philipp's des Großmühligen Hessische Kirchenreformations-Ordnung, 1852, S. 6). Damit ist zu vergleichen, wie das Conrad schon gethan hat, die Parallelen in Lamberts auf der Homberger Synode vorgetragenen Thesen: in ea (scil. eucharistia) etiam Christum Deum et hominem non nostra authoritate aut aliquot vocum adiuratione (ut de nobis quidam obloquuntur) sed suo decreto (quod est ipsissimum verbum suum) praesentem adoramus.

Conrad sagt nun: (a. a. O. S. 32) „Zwingli und seine Anhänger hierin ausschließlich von dem Gegensaße gegen die Transubstantiation erfüllt, hatten eine Scheu davor, eine eigentlich sakramentale Gegenwart Christi im Abendmahl anzunehmen, und sie stellten diese daher in eine Linie mit der Gegenwart Christi auf die Gebetsanrufung der Gläubigen hin. Hiergegen wenden sich die Homberger Auffstellungen. Sie negieren die Richtigkeit und implicite auch die Schriftgemäßheit einer solchen Meinung und betonen, daß man Christum, den Gottmenschen, im Abendmahl als unmittelbar gegenwärtig zu bekennen und anzubeten habe.“ Des Närheren behauptet C. (a. a. O. S. 33),

¹⁾ Desgleichen die von Gregor II. genannten Christen.

²⁾ Ein solches ist die K.-O. zweifellos, wenn auch eine Kommission sie feststellt.

das quidam de nobis könne „nur von Gesinnungsgenossen im Zeitalter der wiedergeoffenbarten Wahrheit gebraucht sein“, also von Zwinglianern.

Aber diese Auffassung ist unmöglich. Sehen wir davon ab, daß der Beweis fehlt, daß die Zwinglianer die „Transsubstantiation in eine Linie stellten mit der Gegenwart Christi auf die Gebetsanrufung der Gläubigen hin“¹⁾), so müßte nach C. interpretiert werden: „Wir bekennen, daß in diesem Abendmahl Christus als Gottmensch präsent ist, und zwar nicht auf — lassen wir den Ausdruck zunächst unübersetzt — voces imprecatoriae hin, wie Einige von den Unseren die Transsubstantiation beurteilen.“ Diese Exegese aber ist philologisch unhaltbar. Nein, die quidam de nobis haben entgegen Lambert (obloqui!) behauptet, Christus sei präsent vocibus imprecatoriis. Dann aber können es nicht die Zwinglianer sein, sondern nur die Katholiken. Die voces imprecatoriae sind nämlich die sogen. Epiklese, d. h. das liturgische Gebet, dem im Abendmahl vielfach die Konsekrationskraft zugeschrieben wurde. (Näheres darüber s. bei Drews, Artikel Epiklese in Haucks Realencyclopädie³ Bd. V S. 412 ff. und in Weizer-Weltes Kirchenlexikon Bd. I S. 603 ff. Artikel: Altarsakrament). Gerade damals wurde in der katholischen Kirche über diese Konsektionskraft der Epiklese aufs neue gestritten, indem von anderer Seite dieselbe der Rezitierung der Einsetzungsworte zugeschrieben wurde (s. Kirchenlexikon a. a. O.); das mag die besondere Erwähnung der Epiklese in der Homberger Ordnung erklären. Credner (a. a. O. S. 55 Anm.), den Conrad kurz abtut, hatte also durchaus Recht, auf diese zu verweisen. Dass aber Lambert die Katholiken quidam de nobis „unmöglich“ nennen konnte, wird hinfällig für den, der weiß, daß die Reformatoren keine neue Kirche gründen wollten, sondern die alte ecclesia catholica, als deren Vollglieder sie sich fühlten, kraft des Evangeliums reinigen.

So ist also die Abendmahllehre der Homberger K.-O. nicht antizwinglianisch, sondern antikatholisch. Ist sie darum, positiv ausgedrückt, Lutherisch? Conrad bejaht es und ich glaube, man muß ihm zustimmen. Eine genauere, dogmatisch korrekte, Lutherische Abendmahllehre hätte damals schwerlich über das Wie? der Präsenz des Leibes und Blutes hinweggekonnt, sondern sich darüber äußern müssen. Gerade das thut ja auch Lambert, wenn er negativ sagt, Christus sei nicht präsent auf Grund der voces imprecatoriae, positiv, auf Grund des göttlichen Willensratschlusses, der identisch ist mit seinem ureigenen Wort, den die Abendmahlworte manifestieren (so sind m. E. die beiden Relativsätze: quod est ipsissimum verbum suum, cuins ipsae voces signa sunt d. h. also koordiniert als Erläuterung von decretum aufzufassen). Das ist genau die Ansicht Luthers in seiner Schrift „wider die himmlischen Propheten“, 1525, die Lambert gelesen haben möchte. Auf die Fragen, wie man Christum möge ins Brot bringen, antwortete hier Luther, das wisse er nicht, aber er sehe die dünnen, hellen Worte, welche ihn zwingen, die Gegenwart des Leibes Christi zu bekennen, und wisse,

¹⁾ Was denkt sich C. unter dieser Gebetsanrufung? Wenn die Epiklese (s. oben), so ist die Transsubstantiation ihre Folge, kann also unmöglich in einer Linie mit ihr stehen.

daz Gottes Wort nicht lügen könne (s. Köstlin, M. Luther I S. 723, vgl. II 86 ff.). Daz Christi Leib und Blut realiter präsent seien, ist für Luther keine Frage — und auch für Lambert nicht. Das beweist die geslissentliche Hervorhebung des praesentem esse, und daz dieses wiederum nur von einer substantiellen Präsenz verstanden werden kann, lehrt das adoramus. Adoration ist nur auf katholischem oder Lutherischem Boden denkbar; Luther hatte sie bekanntlich freigegeben. Hinweisen ließe sich noch darauf, daz die Beobachtung des ritus, quem Martinus Lutherus ultimo germanice conscripsit (d. i. die deutsche Messe 1529) für den Abendmahlsgottesdienst gewünscht wird (a. a. O. S. 6); aber darauf möchte ich nicht zu viel Wert legen, denn damit ließe sich eine oberländische Abendmahlslehre vereinigen.

Gießen.

Dr. Walther Köhler.

4. Aus einem hessischen Deutschordensnekrolog.

Das nachfolgend abgedruckte Bruchstück eines hessischen Deutschordensnekrologs fand ich im Gießener Universitätsarchiv. Es ist ein Pergamentblatt von 28 cm Breite und 36 $\frac{1}{2}$ cm Länge und diente als Umschlag eines Rechnungsheftes der Marburger Universitätsvogtei Gießen vom Jahre 1562. Die Schriftzüge sind von einer Hand des 15. Jahrhunderts, nur der auf den Komtur Johann Scheffer von Seibelsdorf bezügliche Eintrag ist von anderer Hand wohl bald nach Scheffers Tode zugefügt. Die in Sperrdruck gegebenen Worte sind in roter Tinte ausgeführt. Da die angeführten Personen großenteils dem 15. Jahrhundert angehören, so ist eine genauere Feststellung ihrer Lebenszeit nach den gedruckten Quellen meist noch nicht möglich.

April [kal. Mai.]

19	XIII	Obiit frater Henricus Harstal in Grifstede. Obiit frater Johannes Greter de Sweunia. Obiit frater Wentzelaus Giessen sacerdos de Martpurg. Obiit frater Otto de Sulsa plebanus in Herborn ¹⁾ .
20	XII	—
21	XI	—
22	X	Obiit frater Wygandus dictus Schenebeyn.
23	IX	Georgii martyris. Duplex ²⁾ . Cele- bratur. Lectiones ³⁾ IX. Obiit frater Karu- lus magister xij. ⁴⁾ .

¹⁾ Otto plebanus zu Herborn 1332, 1335: Wyß, Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen II Nr. 558, 619 f.

²⁾ Hs. Du^x; ebenso beim 25. April.

³⁾ Hs. —, ebenso beim 25. u. 28. April.

⁴⁾ Karl von Trier, Hochmeister 1312—1324, infolge der Schissenberg dem Deutschorden. Vgl. Bachem, Chronologie der Hochmeister S. 28; Voigt, Gesch. d. deutschen Ritterordens I. 29. Die von Perlbach in den Forschungen z. deutschen Geschichte XVII, 357 ff. abgedruckten Nekrologien geben als Todesdatum 11., 12. und 14. Februar.